

öffentlich

Bearbeiter: Stübiger, Andrea
 Einreicher: Hauptamt
 Beteiligte SG:

Datum	Drucksachen Nr. (ggf. Nachtragsvermerk)
13.08.2014	103/2014

Beratungsfolge	Termin	Beratungsergebnis				
		TOP	Für	Geg	Enth	
Stadtrat öffentlich	24.09.2014					

Betreff:

Ausnahmeregelung zu § 3 Abs. 3 der Satzung über die Stiftung und Verleihung der Ehrenmedaille und der Ehrennadel der Stadt Markkleeberg vom 17. Mai 2000

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat beschließt für die Wahlperiode 2014 bis 2019 die Anzahl der zu verleihenden Ehrennadeln der Stadt Markkleeberg einmalig auf 3 zu erhöhen.

Der Beschluss erfolgt auf der gesetzlichen Grundlage von § 3 Abs. 3 der Satzung über die Stiftung und Verleihung der Ehrenmedaille und der Ehrennadel der Stadt Markkleeberg vom 17. Mai 2000.

Sachdarstellung:

Am 17. Mai 2000 hat der Stadtrat die Satzung über die Stiftung und Verleihung der Ehrenmedaille und der Ehrennadel der Stadt Markkleeberg beschlossen. Die Ehrennadel kann an lebende langjährige und verdiente Mitglieder des Stadtrates und des Ortschaftsrates verliehen werden, die im jeweiligen Gremium mindestens 14 Jahre bzw. 3 Wahlperioden angehört haben. Die Ehrennadel soll nicht an Personen verliehen werden, die noch aktiv im Stadtrat oder Ortschaftsrat tätig sind, außer bei Vollendung des 65. Lebensjahres.

Es sollten innerhalb einer Wahlperiode des Stadtrates nicht mehr als 2 Personen ausgezeichnet werden.

Mit Beginn der neuen Wahlperiode 2014 bis 2019 können aufgrund der vorgenannten Festlegungen 3 Personen mit der Ehrennadel ausgezeichnet werden. Voraussetzung dafür ist ein Beschluss des Stadtrates, die Anzahl der Auszuzeichnenden mit der Ehrennadel auf 3 zu erhöhen.

Karsten Schütze
 Oberbürgermeister

Anlage:

Satzung vom 17. Mai 2000 über die Stiftung und Verleihung der Ehrenmedaille und Ehrennadel der Stadt Markkleeberg